STADT EMSDETTEN
Der Bürgermeister
FB I / FD 30 Öffentliche Ordnung und Bürgerservice

Informationsvorlage
Anlagen: Ja

öffentlich	**Drucksache 67/2012**

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss	31.05.2012	
Rat	12.06.2012	

Atommülltransporte nach Ahaus;
Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 10.02.2012

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Ziele:

Kurzbegründung: Siehe Sachdarstellung

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja ☒ Nein

Sachdarstellung:

Gemäß den vorliegenden Stellungnahmen des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), der Bezirksregierung Münster (BZR MS), sowie des Kreises Steinfurt (Kreis ST) kann die Anfrage der Fraktion DIE LINKE wie folgt beantwortet werden:

Zu 1a):

Über laufende Verfahren für Beförderungsgenehmigungen nach § 4 Atomgesetz (AtG) gibt das BfS grundsätzlich keine Auskünfte. Öffentliche Belange i. S. des § 4 Abs. 2 Nr. 6 AtG (überwiegendes öffentliches Interesse) werden ggf. durch die Beteiligung zuständiger Landesbehörden berücksichtigt. Hierzu hat das BfS im Rahmen des derzeit laufenden Genehmigungsverfahrens für eine Beförderungsgenehmigung für die AVR-BE bereits vor geraumer Zeit die nordrhein-westfälischen Ministerien für Arbeit, Integration und Soziales, für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und für Inneres und Kommunales am Genehmigungsverfahren beteiligt, indem es diesen Ministerien den Antrag auf Beförderungsgenehmigung m.d.B. um Stellungnahme übersandt hatte.

Nach Erteilung der Genehmigung wird das BfS wie auch bei anderen erteilten Beförderungsgenehmigungen üblich, eine Kopie des Genehmigungsbescheides an die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales übersenden.

Die Kommunen haben demnach keinen abzuleitender Rechtsanspruch auf Mitteilung der Transportwege und –methoden von radioaktiven Stoffen.

Zu 1b) und c):

Die geplanten Transporte der AVR-BE von Jülich nach Ahaus unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Atom- und Gefahrgutrechts, durch dessen Einhaltung der erforderliche Strahlenschutz für die Bevölkerung gewährleistet wird. Diese umfassen u.a. Anforderungen an die technische Sicherheit der Transportbehälter unter normalen Transportbedingungen sowie auch unter Transportunfallbedingungen, an die Kennzeichnung der Behälter und Transportfahrzeuge sowie an die Zuverlässigkeit und Fachkunde des Transportpersonals. Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen, einschließlich der Auflagen der Beförderungsgenehmigung nach § 4 AtG und der Behälterzulassung gemäß dem Gefahrgutrecht durch den Absender/Beförderer erfolgt durch die zuständigen Aufsichtsbehörden der vom Transport berührten Bundesländer, vorliegend dem Land Nordrhein-Westfalen. Die Zuständigkeit für Katastrophenschutz liegt ebenfalls bei den Landesbehörden.

Für die Transporte der AVR-BE weist das BfS insbesondere darauf hin, dass hierbei sogenannte „unfallsichere“ Transportbehälter vom Typ B(U) zum Einsatz kommen, die selbst bei schweren Transportunfällen den sicheren Einschluss des radioaktiven Inhalts gewährleisten.

Welche Maßnahmen bei einem nicht auszuschließenden Unfall zu treffen sind, entscheidet die Feuerwehr bzw. die Polizei am Unfallort. Grundlage dieser Entscheidungen sind entsprechende Handlungsanweisungen, vorgegeben i.d.R. von den für den Katastrophenschutz zuständigen Landesbehörden, vorliegend des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Kreis ST erhält demgemäß regelmäßig ebenfalls keine Informationen über bevorstehende Transporte, hat aber hohe Investitionen für die kreisweite ABC-Planung (Atommare, Biologische und Chemische Gefahren) vorgenommen, um vorbereitet zu sein. Es wurden Konzepte erarbeitet, welche sich mit Messungen, Auswertungen, den Umgang mit gefährlichen Stoffen, sowie mit der Dekontamination von Personen und Ressourcen befassen. Den Feuerwehren stehen Handbücher und Dienstanweisungen zur Verfügung, welche die Maßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Gütern regeln. Welche Maßnahmen zu ergreifen sind entscheidet regulär die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Emsdetten. Bei Unfällen größeren Ausmaßes tritt die kreisweiten ABC-Agenda in Kraft. Daran sind alle Kreiskommunen beteiligt, welche nach einer bestimmten Alarm- und Ausrückeordnung nachbarschaftliche Hilfe leisten.

Zu 1d):

Die Festlegung der Transportstrecken und -Termine obliegt dem Inhaber der Beförderungsgenehmigung in Abstimmung mit den zuständigen Aufsichts- und Sicherungsbehörden des Landes Nordrhein- Westfalen. Inwieweit Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der erforderlichen Sicherungs- oder Schutzmaßnahmen, weitergegeben werden, liegt in der Verantwortung dieser Behörden.

Sichtvermerke

Verfasser/in **Frau Hansen**	Mitzeichnung **FDL 30**	BM

Antrag DIE LINKE